

Ausführungsreglement

vom 16. Dezember 1986

zum Schulgesetz (RSchG)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz) (abgekürzt: SchG);
auf Antrag der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten,

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

I. Beginn der Schulpflicht (Art. 5 SchG)

Art. 1 Eintrittsalter (Art. 5 Abs. 1 SchG)

...

Art. 2 Ausnahmen vom Eintrittsalter (Art. 5 Abs. 2 SchG)

¹ Die Eltern können bis zum 30. April eine schriftliche Erklärung an den Schulinspektor richten, um den Eintritt ihres Kindes in die obligatorische Schule aufzuschieben, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

² Besondere Umstände können ein Unfall oder eine schwere Krankheit des Kindes sein oder die Tatsache, dass dieses noch nicht genügend schulfähig ist.

³ Der Schulinspektor führt eine Unterredung mit den Eltern, bevor er die Ausnahme schriftlich bewilligt.

Art. 3 b) Weitere Ausnahmen

...

II. Unentgeltlichkeit der Schülertransporte (Art. 6 Abs. 2 SchG)

Art. 4 Grundsatz

Während der obligatorischen Schulzeit haben die Schüler Anrecht auf unentgeltlichen Transport, soweit dieser anerkannt ist.

Art. 5 Anerkennung

- a) Länge des Weges
- aa) Kindergarten und Primarschule

Der Schülertransport im Kindergarten oder in der Primarschule wird anerkannt:

- a) wenn er innerhalb eines Schulkreises oder innerhalb einer von einer Sporthalle versorgten Region durchgeführt wird;
- b) wenn und soweit dieser Transport von Schule zu Schule oder von der Schule zur Sporthalle durchgeführt wird;
- c) und wenn und soweit die Schüler eine Strecke von mindestens drei Kilometern zurückzulegen haben, um zur Schule oder zur Sporthalle zu gelangen.

Art. 6 bb) Kleinklassen der Primarschule

Der Transport von Schülern der Kleinklassen der Primarschule, die die Schule eines andern Schulkreises besuchen, wird anerkannt:

- a) wenn und soweit die Schüler eine Strecke von mindestens drei Kilometern zurückzulegen haben, um zur Schule zu gelangen,
- b) und wenn und soweit die Schüler von der ihrem Wohnort nächstgelegenen Haltestelle des Verkehrsmittels zur Haltestelle des Verkehrsmittels befördert werden, welche die nächstgelegene der Schule ist.

Art. 7 cc) Orientierungsschule

Der Transport von Schülern der Orientierungsschule wird anerkannt:

- a) wenn und soweit die Schüler eine Strecke von mindestens vier Kilometern zurückzulegen haben, um zur Schule zu gelangen,
- b) und wenn und soweit die Schüler von der ihrem Wohnort nächstgelegenen Haltestelle des Verkehrsmittels zur Haltestelle des Verkehrsmittels befördert werden, welche die nächstgelegene der Schule ist.

Art. 8 dd) Schulkreiswechsel

Der Transport eines Schülers, der in dem von Artikel 9 Abs. 2 SchG vorgesehenen Fall die Schule eines anderen Schulkreises besucht, wird anerkannt:

- a) wenn der Schulkreiswechsel im Interesse des Schülers erforderlich ist;
- b) wenn und soweit der Schüler eine Strecke von mindestens drei Kilometern zurückzulegen hat, um zur Schule zu gelangen,
- c) und wenn und soweit der Schüler von der seinem Wohnort nächstgelegenen Haltestelle des Verkehrsmittels zur Haltestelle des Verkehrsmittels befördert wird, welche die nächstgelegene der Schule ist.

Art. 9 b) Gefährlichkeit des Weges

Der Schülertransport in der obligatorischen Schulzeit wird ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Strecke anerkannt, wenn und soweit der Weg zur Schule oder zur Sporthalle für den Fussgängerverkehr besonders gefährlich ist.

Art. 10 c) Weitere Voraussetzungen

Die Anerkennung kann nur erteilt werden, wenn die in den Artikeln 5 bis 9 aufgestellten Voraussetzungen gegeben sind und wenn darüber hinaus:

- a) der Transport am Anfang oder am Ende jedes halben oder ganzen Schultages und zu keinem andern Zeitpunkt stattfindet, ausgenommen wenn der Transport zwischen der Schule und der Sporthalle durchgeführt wird;
- b) der Transport rationell und wirtschaftlich durchgeführt wird;
- c) der Transportunternehmer zudem im Besitz einer Konzession im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Postverkehr ist.

Art. 11 d) Zuständigkeit

Für die Anerkennung der Schülertransporte sind zuständig:

- a) die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (die Direktion) für die Transporte von Schülern des Kindergartens und der Primarschule, wenn sie wegen der Länge des Weges durchgeführt werden;
- b) die örtlichen Schulbehörden für die Transporte von Schülern des Kindergartens und der Primarschule, wenn sie wegen der Gefährlichkeit des Schulweges durchgeführt werden;
- c) die örtlichen Schulbehörden für den Transport der Schüler der Orientierungsschule.

III. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (Art. 6 Abs. 3 SchG)

Art. 12

¹ Lehrmittel sind die Lehrbücher und die sie ersetzenden oder ergänzenden Mittel, die jedem Schüler zur Verfügung gestellt werden und die es dank ihrem Inhalt erlauben, dem in den Lehrplänen vorgesehenen Unterricht zu folgen.

² Die Lehrmittel können den Eltern in Rechnung gestellt werden, soweit ihr Kind sie nicht mit der üblichen Sorgfalt behandelt.

³ Die Kantonale Lehrmittelverwaltung liefert den Schulen auf Bestellung die Lehrmittel und das übrige nötige Schulmaterial.

IV. Ständiger Aufenthaltsort des Schülers (Art. 8 SchG)

Art. 13

¹ Der ständige Aufenthaltsort eines Schülers ist der Ort, an dem er sich gewöhnlich wenigstens werktags befindet und der von seinem Wohnsitz verschieden ist.

² Als ständiger Aufenthaltsort wird der Ort, wo sich das Kind befindet, namentlich angesehen:

- a) wenn es Pflegeeltern anvertraut ist;
- b) wenn es in einer Anstalt untergebracht ist;
- c) wenn es im Hinblick auf eine Adoption untergebracht ist.

V. Schulkreiswechsel (Art. 9 SchG)

Art. 14

¹ Zuständig für die Gewährung der Erlaubnis, dass ein Schüler die Schule eines andern Schulkreises besuchen kann, ist der Schulinspektor des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltsortes des Schülers.

² Der Schulinspektor entscheidet nach Rücksprache mit den Schulbehörden der betroffenen Kreise über den Schulkreiswechsel. Würde der Wechsel einen Wechsel des Schulinspektoratskreises bewirken, so nimmt er auch mit dem andern betroffenen Schulinspektor Rücksprache.

ZWEITES KAPITEL

Gliederung der Schule

I. Unterricht durch zwei Lehrer in einer Primar- oder Kindergartenklasse (Art. 14 und 15 SchG)

Art. 15 Grundsatz und Ausnahme

¹ Grundsätzlich wird jede Primar- oder Kindergartenklasse einem einzigen Lehrer anvertraut.

² Die Führung einer Primar- oder Kindergartenklasse durch zwei Lehrer kann jedoch bewilligt werden, wenn ein einheitliches pädagogisches Vorgehen gewährleistet ist.

³ Die Direktion ist zuständig, um den Unterricht durch zwei Lehrer in einer Klasse zu bewilligen. Sie entscheidet nach Rücksprache mit den örtlichen Schulbehörden und dem Schulinspektor.

Art. 16 Gemeinsame Verpflichtung beider Lehrer

¹ Die beiden Lehrer, die zur Zusammenarbeit bereit sind, müssen sich schriftlich verpflichten, sich an übereinstimmende pädagogische und methodische Vorstellungen zu halten.

² Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Unterrichtsziele, die Arbeitsorganisation, die Disziplin, die Beurteilung der schulischen Leistungen sowie die Beziehungen zu den Eltern und zu den Schulbehörden.

Art. 17 Schwierigkeiten

¹ Ergeben sich in der Führung einer Klasse durch zwei Lehrer Schwierigkeiten in Bezug auf das einheitliche pädagogische Vorgehen, versucht sie der Schulinspektor zu beheben.

² Bestehen die Schwierigkeiten weiter, kann die Direktion nach Rücksprache mit den örtlichen Schulbehörden und dem Schulinspektor entscheiden, den Unterricht durch zwei Lehrer in dieser Klasse abubrechen.

³ Beide Lehrer werden nach der Gesetzgebung über das Dienstverhältnis des Staatspersonals entlassen.

Art. 18 Beendigung des Dienstverhältnisses einer der beiden Lehrpersonen

Beendet eine der beiden Lehrpersonen das Dienstverhältnis, so wird nur die freigewordene Stelle ausgeschrieben. Wird die ganze Stelle erneut auf zwei

teilzeitliche Stellen aufgeteilt, so müssen die beiden Lehrpersonen zur Zusammenarbeit bereit sein.

II. Pädagogische Unterstützung auf Stufe Kindergarten und Primarschule (Art. 14 und 15 SchG)

Art. 19

¹ Die Direktion kann auf Ersuchen hin dem Lehrer, der eine dreistufige Kindergarten- oder Primarklasse führt, sowie jenem, der den ordentlichen Zielsetzungen des Lehrplans wegen hoher Schülerbestände und der grossen Anzahl Schüler mit Schwierigkeiten nicht genügen kann, den nötigen pädagogischen Stützunterricht gewähren.

²...

³ Der mit der pädagogischen Unterstützung beauftragte Lehrer wird auf Antrag der örtlichen Schulbehörden und des Schulinspektors von der Direktion angestellt. Der Inhaber der Lehrstelle wird vorgängig angehört.

III. Orientierungsschule (Art. 18 SchG)

Art. 20 Anzahl und Arten der Abteilungen (Art. 18 Abs. 4 Bst. a SchG) a) Im Allgemeinen

¹ Die Abteilungen der Orientierungsschule sind:

- a) die Sekundarabteilung A (die progymnasiale Abteilung);
- b) die Sekundarabteilung (die allgemeine Abteilung);
- c) die Realabteilung.

² Die Sekundarabteilung A bereitet insbesondere auf höhere Studien vor.

³ Die Sekundarabteilung bereitet auf die Berufsausbildung und auch auf die höheren Studien vor.

⁴ Die Realabteilung bereitet auf die Berufsausbildung und auf eine Berufstätigkeit unmittelbar nach der obligatorischen Schulzeit vor.

Art. 21 b) Organisation der Schulen

Jede Schule umfasst die drei Abteilungen oder gemäss Entscheid der Direktion zwei Abteilungen und Unterrichtsgruppen, die aber so organisiert sind, dass sie dieselben Ausbildungsmöglichkeiten bieten, wie wenn es die drei Abteilungen gäbe.

Art. 22 Zulassung zu den verschiedenen Abteilungen (Art. 18 Abs. 4 Bst. b SchG)

¹ Die Schüler, die von der Primarschule in die Orientierungsschule befördert werden, werden je nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen den Abteilungen zugeteilt.

² Die Bestimmung der Fähigkeiten und Kenntnisse stützt sich auf die Noten des letzten Primarschuljahres, auf die Ergebnisse einer Evaluationsprüfung, die am Ende der Primarschulzeit stattfindet, und auf die Beurteilung des Lehrers der letzten Primarklasse; die Meinung der Eltern wird auch berücksichtigt.

³ Über die Zuteilung der Schüler zu den Abteilungen entscheidet der Schuldirektor.

⁴ Die Direktion erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 23 Stetige Wahl des weiteren Bildungsweges (Art. 18 Abs. 4 Bst. d SchG)

¹ Die stetige Wahl des weiteren Bildungsweges der Schüler wird begünstigt:

- a) durch eine regelmässige Absprache zwischen den Lehrern und dem Schuldirektor über die Lage und die Zukunft der Schüler, wobei die Wünsche der Schüler und ihrer Eltern berücksichtigt werden; dabei kann der Berufsberater zur Mitarbeit beigezogen werden;
- b) durch eine systematische Aufklärung der Schüler und Eltern durch die Lehrer, den Schuldirektor und den Berufsberater über die von der Schule angebotenen Bildungsmöglichkeiten, die Voraussetzungen und Modalitäten eines Wechsels von Abteilung oder Unterrichtsgruppe und die jeder Abteilung entsprechenden Berufsaussichten;
- c) durch die allgemeine Aufklärung und die Einzel- sowie Gruppenberatungen der Schul- und Berufsberatung.

Art. 24 Wechsel von Abteilung oder Unterrichtsgruppe (Art. 18 Abs. 4 Bst. d und Art. 39 Abs. 3 SchG)

¹ Die Wechsel von Abteilung oder Unterrichtsgruppe können während der ganzen Orientierungsschulzeit erfolgen, soweit die Fähigkeiten und Kenntnisse des Schülers dies rechtfertigen.

² Die Wechsel von Abteilung oder Unterrichtsgruppe werden durch eine pädagogische Massnahme erleichtert, insbesondere durch Förder- und Stützkurse, die der Schuldirektor organisiert.

³ Die Wechsel werden ganz besonders im ersten Trimester der Orientierungsschule begünstigt. In dieser Zeit:

- a) sind die Unterrichtsprogramme der verschiedenen Abteilungen oder Unterrichtsgruppen so wenig unterschiedlich wie möglich;
- b) wird jeder Schüler von den Lehrern und vom Schuldirektor stetig beobachtet.

⁴ Bevor der Schuldirektor über einen Wechsel von Abteilung oder Unterrichtsgruppe entscheidet, hört er den Schüler und die Eltern an und nimmt mit den betroffenen Lehrern und dem Berufsberater Rücksprache.

⁵ Die Direktion erlässt Bestimmungen über die Wechsel von Abteilung und Unterrichtsgruppe.

IV. Klein- und Werkklassen (Art. 19 SchG)

Art. 25 Gliederung und Lehrpläne

¹ Die Kleinklassen gehören der Primarschule und die Werkklassen der Orientierungsschule an.

² Die Gliederung der Klein- und Werkklassen berücksichtigt das Alter, die Fähigkeiten und die Kenntnisse der Schüler.

³ Die Lehrpläne der Klein- und Werkklassen beruhen auf den Lehrplänen der ordentlichen Klassen; sie sind jedoch den Fähigkeiten und Kenntnissen der Schüler angepasst, und sie sollen ihnen die Rückkehr in die ordentlichen Klassen ermöglichen; sie bereiten zudem auf eine Anlehre oder auf eine Berufstätigkeit unmittelbar nach der obligatorischen Schulzeit vor.

Art. 26 Pädagogische Unterstützung in einer ordentlichen Klasse (Art. 19 Abs. 4 SchG)

Die Direktion ist für die Gewährung der Unterstützung durch einen Klein- und Werkklassenlehrer in einer ordentlichen Klasse zuständig.

V. Schulung in der Regelklasse (Art. 20a SchG)

Art. 26a Schulung in der Regelklasse

a) Definitionen (Art. 20a SOSCHG)

Die Schulung in der Regelklasse kann teilweise oder vollständig erfolgen. Erfolgt sie teilweise, so besucht der Schüler nur einen Teil der in der Regelklasse erteilten Lektionen. Bei einer vollständigen Schulung in der Regelklasse besucht er all dort erteilten Lektionen.

Art. 26b b) Bedingungen (Art. 20a Abs. 2 SchG)

Die teilweise oder vollständige Schulung in der Regelklasse kann beschlossen werden, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Schulung in der Regelklasse muss für den betreffenden Schüler gewinnbringend sein und auf die Schulung der anderen Schüler Rücksicht nehmen.
- b) Die Art und die Schwere der Behinderung erscheinen nicht als ein ernstlich grösseres Hindernis.

Art. 26c c) Art der Unterstützung (Art. 20a Abs. 2 SchG)

¹ Die geeigneten Unterstützungsmassnahmen umfassen insbesondere:

- a) auf die Behinderung des Kindes bezogene Stützkurse;
- b) Unterstützung und Beratung der Lehrer;
- c) Unterstützung der Klasse, insbesondere durch Senkung der Bestände;
- d) Beizug der Schuldienste.

² Der Schulinspektor entscheidet nach Bedarf, ob Unterstützungsmassnahmen im Sinne der von der Direktion erlassenen Weisungen gewährt werden.

DRITTES KAPITEL**Allgemeiner Schulbetrieb***I. Schuljahr (Art. 21 SchG)***Art. 27** Anzahl der Lektionen

- a) Kindergarten

¹ Der wöchentliche Stundenplan des ersten Kindergartenjahres zählt 12 bis 14 Lektionen.

² Der wöchentliche Stundenplan des zweiten Kindergartenjahres zählt 22 bis 24 Lektionen.

³ Während 8 bis 10 Lektionen besuchen die Kinder beider Kindergartenjahre den Unterricht gemeinsam.

⁴ Die örtlichen Schulbehörden legen den wöchentlichen Stundenplan der Klassen fest und unterbreiten ihn dem Schulinspektor. Die Lektionen sind in Blockzeiten (volle Halbtage) zu organisieren, die jenen der Primarschule entsprechen.

Art. 28 b) Primarschule

¹ Der wöchentliche Stundenplan der Primarschule zählt:

- a) 25 Lektionen für die Schüler der ersten und der zweiten Stufe;
- b) 28 Lektionen für die Schüler der übrigen Stufen.

² Die Anzahl Lektionen für die Schüler der beiden ersten Stufen kann aber einem Schuljahresdurchschnitt, bei 24 bis 26 wöchentlichen Lektionen, entsprechen.

³ Die örtlichen Schulbehörden legen den wöchentlichen Stundenplan der Klassen fest und unterbreiten ihn dem Schulinspektor.

Art. 29 c) Orientierungsschule

¹ Der wöchentliche Grundstundenplan der Orientierungsschule zählt 33 Pflichtlektionen, die Wahllektionen inbegriffen; ausnahmsweise kann dieser Stundenplan 34 oder 35 Lektionen umfassen. Die genaue Anzahl der Lektionen wird durch die Lehrpläne festgelegt.

² Umfasst jedoch die Orientierungsschule vier Stufen, so zählt der wöchentliche Stundenplan auf der ersten Stufe 30 bis 32 Lektionen.

Art. 30 Dauer der Lektionen

¹ Die Dauer einer Lektion beträgt 50 Minuten.

² Diese Dauer kann jedoch um die für den Wechsel nötige Zeit, höchstens aber um fünf Minuten, verkürzt werden, wenn eine Klasse den Lehrer oder das Schulzimmer wechselt.

Art. 31 Andere Unterrichtsformen

Der Unterricht kann im Schuljahr höchstens während zwei Wochen in Form von Studientagen, einer Landschulwoche, von Sporttagen oder Sportlagern, Wanderungen oder Schulausflügen oder in einer andern ähnlichen Unterrichtsform durchgeführt werden.

*II. Sonderurlaube (Art. 24 SchG) und unvorhergesehene Abwesenheiten***Art. 32** Urlaub für eine Klasse

¹ Die Schulkommission und der Schulvorstand können einer Klasse oder einer Schule einen Urlaub von höchstens einem Tag gewähren, wenn ausserordentliche Umstände dies rechtfertigen.

² Die Gewährung eines Urlaubs aus jedem anderen Grund oder für mehr als einen Tag steht in der Zuständigkeit der Direktion, ebenfalls die

Gewährung einesurlaubes an mehr als eine oder an alle Schulen des Kantons.

Art. 33 Urlaub für einen Schüler

¹ Ein Urlaub kann einem Schüler aus stichhaltigen Gründen gewährt werden.

² Das Urlaubsgesuch ist im voraus schriftlich und vom Vater oder von der Mutter des Schülers unterschrieben einzureichen; es muss begründet sein.

³ Zuständig für die Gewährung einesurlaubes für einen Schüler sind:

- a) im Kindergarten und in der Primarschule bis zu drei Urlaubstagen im Schuljahr der Lehrer und darüber hinaus der Schulinspektor;
- b) in der Orientierungsschule bis zu fünf Urlaubstagen der Schuldirektor und darüber hinaus der Schulinspektor.

Art. 34 Unvorhergesehene Abwesenheiten

a) Im Allgemeinen

¹ Ist ein Schüler unvorhergesehen abwesend, insbesondere bei Krankheit oder Unfall, benachrichtigen die Eltern unverzüglich den Lehrer oder den Schuldirektor und geben ihm den Grund der Abwesenheit bekannt.

² Erhält der Lehrer oder der Schuldirektor keine Nachricht von den Eltern, nimmt er unverzüglich Verbindung mit ihnen auf, um die Sache abzuklären.

Art. 35 b) Schriftliche Rechtfertigung

¹ Der Lehrer oder der Schuldirektor kann eine schriftliche Rechtfertigung verlangen.

² Die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall muss von den Eltern mittels ärztlicher Bescheinigung gerechtfertigt werden, sobald sie länger als fünf Schultage dauert.

Art. 36 Abwesenheiten auf Veranlassung der Eltern

Bleibt ein Schüler auf Veranlassung seiner Eltern der Schule fern, hört der Lehrer oder, in der Orientierungsschule, der Schuldirektor die Eltern an und benachrichtigt den Oberamtmann.

III. Religionsunterricht und Bibelunterricht (Art. 27 SchG)

Art. 37 Zeitraum zur Verfügung der anerkannten Kirchen (Art. 27 Abs. 1 SchG)

Die Direktion setzt den Anteil des Religionsunterrichts am wöchentlichen Stundenplan nach Rücksprache mit den anerkannten Kirchen fest.

Art. 38 Verzicht auf den Religionsunterricht und den Bibelunterricht (Art. 27 Abs. 3 SchG)

Die Erklärung der Eltern, wonach ihr Kind dem Religionsunterricht oder dem Bibelunterricht fernbleibt oder wonach es beide Fächer nicht besucht, ist an den Primarschulinspektor oder an den Schuldirektor der Orientierungsschule zu richten.

IV. Klassenbestände (Art. 28 und 29 SchG)

Art. 39 Kindergarten
a) Schülerbestände

¹ Eine Kindergartenklasse zählt unter Vorbehalt von Artikel 41 wenigstens 14 und höchstens 23 Kinder. Eine Kindergartenklasse besteht aus Kindern des ersten und des zweiten Kindergartenjahres.

² Bestehen in einem Schulkreis oder in der Schule eines Wohnviertels mehrere Kindergartenklassen, so wird deren Anzahl wie folgt bestimmt:

von	14	bis	23 Schülern:	1 Klasse
von	24	bis	46 Schülern:	2 Klassen
von	47	bis	67 Schülern:	3 Klassen
von	68	bis	88 Schülern:	4 Klassen
von	89	bis	109 Schülern:	5 Klassen
von	110	bis	130 Schülern:	6 Klassen
von	131	bis	151 Schülern:	7 Klassen
von	152	bis	172 Schülern:	8 Klassen
von	173	bis	193 Schülern:	9 Klassen
von	194	bis	214 Schülern:	10 Klassen
von	215	bis	235 Schülern:	11 Klassen

...

Art. 40 b) Aufhebung einer Klasse

Die Aufhebung einer Kindergartenklasse wird beschlossen, wenn der Minimalbestand am 15. Juni nicht erreicht wird.

Art. 41 c) Teilung einer Klasse

¹ Die Teilung einer Kindergartenklasse wird beschlossen, wenn am 15. Juni der Höchstbestand überschritten wird.

² Die vorübergehende Teilung einer Klasse wird beschlossen, wenn die Grösse des Schulzimmers der Zahl der Schüler nicht angepasst ist, dies unabhängig von der Schülerzahl.

Art. 42 d) Beibehaltung einer Klasse

...

Art. 43 Primarschule

a) Anzahl Schüler und Klassen

¹ Die Anzahl Klassen jedes Schulkreises oder jeder Schule eines Wohnviertels wird auf der Grundlage der gesamten Schülerzahl festgelegt, die sie umfassen.

² Die Schulkommission schlägt eine Verteilung der Unterrichtsstufen auf die dem Schulkreis oder der Schule eines Wohnviertels zugeteilten Klassen vor und unterbreitet sie dem Schulinspektor zur Genehmigung.

³ Die Anzahl Klassen wird wie folgt bestimmt:

14	–	25 Schüler	:	1 Klasse
26	–	45 Schüler	:	2 Klassen
46	–	65 Schüler	:	3 Klassen
66	–	86 Schüler	:	4 Klassen
87	–	107 Schüler	:	5 Klassen
108	–	128 Schüler	:	6 Klassen
129	–	149 Schüler	:	7 Klassen
150	–	170 Schüler	:	8 Klassen
171	–	191 Schüler	:	9 Klassen
192	–	212 Schüler	:	10 Klassen
213	–	233 Schüler	:	11 Klassen
234	–	254 Schüler	:	12 Klassen
255	–	275 Schüler	:	13 Klassen

276	–	296 Schüler	:	14 Klassen
297	–	317 Schüler	:	15 Klassen
318	–	338 Schüler	:	16 Klassen
339	–	359 Schüler	:	17 Klassen
360	–	380 Schüler	:	18 Klassen
381	–	401 Schüler	:	19 Klassen
402	–	422 Schüler	:	20 Klassen
423	–	443 Schüler	:	21 Klassen
444	–	464 Schüler	:	22 Klassen
465	–	485 Schüler	:	23 Klassen
486	–	506 Schüler	:	24 Klassen
507	–	527 Schüler	:	25 Klassen
528	–	548 Schüler	:	26 Klassen
549	–	569 Schüler	:	27 Klassen
570	–	590 Schüler	:	28 Klassen
591	–	611 Schüler	:	29 Klassen
612	–	632 Schüler	:	30 Klassen
633	–	653 Schüler	:	31 Klassen
654	–	674 Schüler	:	32 Klassen
675	–	695 Schüler	:	33 Klassen
696	–	716 Schüler	:	34 Klassen
717	–	737 Schüler	:	35 Klassen
738	–	758 Schüler	:	36 Klassen
759	–	779 Schüler	:	37 Klassen
780	–	800 Schüler	:	38 Klassen
801	–	821 Schüler	:	39 Klassen
822	–	842 Schüler	:	40 Klassen
		...		
4		...		

Art. 44 b) Aufhebung einer Klasse

Die Aufhebung einer Klasse wird beschlossen, wenn am 15. Juni der Minimalbestand im Verhältnis zu den bestehenden Klassen nicht erreicht wird.

Art. 45 c) Eröffnung einer Klasse

¹ Die Eröffnung einer Primarklasse wird beschlossen, wenn am 15. Juni der Höchstbestand im Verhältnis zu den bestehenden Klassen überschritten würde.

² Die vorübergehende Eröffnung wird beschlossen, wenn die Grösse des Schulzimmers der Zahl der Schüler nicht angepasst ist, dies unabhängig von der Schülerzahl.

³ Wenn keine genügenden Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, wird die Eröffnung einer Klasse trotz eines zu hohen Bestandes vorübergehend verweigert. In diesem Fall kann die Direktion eine pädagogische Unterstützung gewähren, deren Umfang sie bestimmt.

Art. 46 d) Beibehaltung einer Klasse

¹ Eine Primarklasse kann beibehalten werden, obwohl ihr Bestand den in Artikel 43 vorgesehenen unterschreitet:

a) ...

b) wenn sie eine ausserordentlich hohe Zahl von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten aufweist oder von Schülern, die eine Kleinklasse besuchen müssten, dazu aber keine Möglichkeit haben;

c) wenn ihre Aufhebung zu lange und zu kostspielige Schülertransporte zur Folge haben würde;

d) oder wenn durch ihre Aufhebung Klassen mit mehr als drei Stufen geschaffen werden müssten.

² Diese Bestimmung ist sinngemäss auf die Errichtung von Klassen anwendbar.

³ Artikel 29 Abs. 3 des Schulgesetzes bleibt überdies vorbehalten.

Art. 46^{bis} Sonderfälle

¹ Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Direktion, anstatt eine Kindergarten- oder Primarklasse zu eröffnen, pädagogische Unterstützung gewähren.

² Ausnahmsweise kann die Direktion auch nach dem 15. Juni die Eröffnung einer Klasse beschliessen.

Art. 47 Orientierungsschule

- a) Schülerbestände
- aa) Abteilungen

¹ Eine Klasse der Realabteilung zählt, unter Vorbehalt der Artikel 50 Abs. 2 und 3 sowie 51, wenigstens 12 und höchstens 23 Schüler.

² Eine Klasse der Sekundarabteilung zählt, unter Vorbehalt der Artikel 50 Abs. 2 und 3 sowie 51, wenigstens 14 und höchstens 27 Schüler.

³ Eine Klasse der Sekundarabteilung A zählt, unter Vorbehalt der Artikel 50 Abs. 2 und 3 sowie 51, wenigstens 15 und höchstens 29 Schüler.

Art. 48 bb) Unterrichtsgruppen, Wahlfächer und Freifächer

¹ Eine Unterrichtsgruppe umfasst wenigstens 15 Schüler.

² Ein Wahl- oder Freifachkurs umfasst wenigstens 8 Schüler.

³ Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Direktion von diesen Grenzen abweichen.

Art. 49 b) Aufhebung einer Klasse

Die Aufhebung einer Klasse der Orientierungsschule wird beschlossen, wenn bei Beginn des Schuljahres der Minimalbestand nicht erreicht würde.

Art. 50 c) Teilung einer Klasse

¹ Die Teilung einer Klasse der Orientierungsschule wird beschlossen, wenn bei Beginn des Schuljahres der Höchstbestand überschritten würde.

² Die vorübergehende Teilung wird beschlossen, wenn die Grösse des Schulzimmers der Zahl der Schüler nicht angepasst ist, dies unabhängig von der Schülerzahl.

³ Wenn keine genügenden Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, wird die Teilung einer Klasse trotz eines zu hohen Schülerbestandes vorübergehend verweigert. In diesem Fall kann die Direktion eine pädagogische Unterstützung gewähren, deren Umfang sie bestimmt.

Art. 51 d) Beibehaltung einer Klasse

¹ Eine Klasse kann beibehalten werden, obwohl ihr Bestand den in Artikel 47 vorgesehenen unterschreitet:

- a) wenn sie die einzige ihrer Stufe in der Schule ist oder wenn es sich um eine Klasse der letzten Stufe der obligatorischen Schulzeit handelt und wenn sie als Klasse der Realabteilung wenigstens 10 und als Klasse der Sekundarabteilung und der Sekundarabteilung A wenigstens 12 Schüler zählt;

- b) wenn in der betreffenden Schule keine Werkklasse vorhanden ist und die Klasse der Realabteilung wenigstens 10 Schüler zählt;
- c) wenn sie eine ausserordentlich hohe Zahl von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten aufweist.

² Diese Bestimmung ist sinngemäss auf die Errichtung von Klassen anwendbar.

³ Artikel 29 Abs. 3 des Schulgesetzes bleibt überdies vorbehalten.

Art. 52 Klein- und Werkklassen

¹ Eine Klein- oder eine Werkklasse zählt unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes 4 wenigstens 6 und höchstens 11 Schüler.

² Die Aufhebung einer Klein- oder einer Werkklasse wird beschlossen, wenn bei Beginn des Schuljahres der Minimalbestand nicht erreicht würde.

³ Die Teilung einer Klein- oder einer Werkklasse wird beschlossen, wenn bei Beginn des Schuljahres der Höchstbestand überschritten würde.

⁴ Ein Klein- oder eine Werkklasse kann trotz eines ungenügenden Bestandes beibehalten werden, wenn ihre Aufhebung zu lange oder zu kostspielige Schülertransporte zur Folge haben würde. Artikel 29 Abs. 3 des Schulgesetzes bleibt überdies vorbehalten.

Art. 53 Zuständigkeiten

¹ Die Direktion entscheidet auf Antrag der örtlichen Schulbehörden über die Errichtung, die Zusammenlegung, die Teilung, die Aufhebung oder die Beibehaltung von Klassen.

² Betrifft der zu treffende Entscheid den Kindergarten oder die Primarschule, Kleinklassen inbegriffen, nimmt die Direktion mit der kantonalen Kommission für Schülerbestände Rücksprache.

³ Betrifft der zu treffende Entscheid die Orientierungsschule, richten die örtlichen Schulbehörden ihren Antrag bis spätestens zum 15. Juni an die Direktion.

⁴ Die Absätze 2 und 3 von Artikel 29 des Schulgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 54 Kantonale Kommission für Schülerbestände

a) Befugnisse

¹ Die kantonale Kommission für Schülerbestände ist ein beratendes Organ, das der Direktion angeschlossen ist.

² Sie begutachtet die Entscheide zur Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Aufhebung oder Beibehaltung der Kindergarten- und Primarklassen und

arbeitet geeignete Vorschläge aus, um das Wohl der Schüler zu gewährleisten, den Lehrern zu helfen und die berechtigten Interessen der örtlichen Gemeinwesen zu wahren.

Art. 55 b) Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern zusammen, die vom Staatsrat ernannt werden.

² Der Kommission müssen ein Vertreter der Eltern der Schüler, ein Vertreter der Lehrer und zwei Vertreter der Gemeinden angehören.

³ Die Vorsteher der Ämter für den französischsprachigen und den deutschsprachigen obligatorischen Unterricht und der Vorsteher des Amtes für Personal und Organisation nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.

⁴ Der Vorsteher der Direktion kann an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

⁵ Die Direktion besorgt das Sekretariat der Kommission.

VIERTES KAPITEL

Schüler

I. Rechtsgleichheit zwischen Mädchen und Knaben (Art. 33 Abs. 3 SchG)

Art. 56

¹ Mädchen und Knaben erhalten gleichen Unterricht und besuchen dieselben obligatorischen Fachkurse, die nach einem einheitlichen Programm durchgeführt werden.

² Auf bestimmten Unterrichtsstufen des Handarbeits- und des Hauswirtschaftsunterrichts können jedoch unterschiedliche Kurse für die Mädchen und für die Knaben durchgeführt werden, wobei die Schüler aber die Möglichkeit haben, anstelle des grundsätzlich für sie bestimmten Kurses den anderen Kurs zu besuchen.

³ Überdies wird spätestens von der Orientierungsschule an der Turn- und Sportunterricht den Mädchen und den Knaben grundsätzlich getrennt erteilt.

II. Hilfe für Schüler in Schwierigkeiten (Art. 33 Abs. 4 SchG)

Art. 57

¹ Der Lehrer widmet dem Schüler in Schwierigkeiten besondere Aufmerksamkeit. Nötigenfalls ersucht er um die geeigneten Hilfsmassnahmen.

² Nebst den im Schulgesetz und im vorliegenden Reglement enthaltenen Hilfsmassnahmen, wie sie von den schulpсихologischen, logopädischen und psychomotorischen Diensten und der Schul- und Berufsberatung ausgehen, und den Ausnahmen vom Eintrittsalter in die obligatorische Schule umfassen die Hilfsmassnahmen für Schüler in Schwierigkeiten insbesondere:

- a) Sprachkurse und Sprachklassen;
- b) Stützkurse;
- c) Förderkurse.

³ Die Direktion entscheidet nach den Bedürfnissen über die Einrichtung und die Gewährung von Hilfsmassnahmen.

⁴ Die Direktion kann den Schulinspektoren und den Schuldirektoren die Zuständigkeit übertragen, bestimmte Hilfsmassnahmen zu gewähren.

III. Zulassung der Schüler (Art. 33 Abs. 5 SchG)

Art. 58 Kindergarten

...

Art. 59 Obligatorische Schule

¹ Die Schulkommission erstellt jährlich die Liste der Kinder, die die obligatorische Schule zu beginnen haben, und benachrichtigt die betroffenen Eltern.

² Die Artikel 2 und 14 dieses Reglements sowie die Artikel 19 Abs. 5 und 20 Abs. 2 des Schulgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 60 Orientierungsschule

¹ Die betroffenen Lehrer erstellen jährlich die Liste ihrer Schüler, die ihr letztes Primarschuljahr durchlaufen, unter Erwähnung ihrer schulischen Leistungen; sie stellen diese Liste für das kommende Schuljahr bis zum 1. April dem Primarschulinspektor zu.

² Der Schulinspektor übermittelt diese Liste umgehend dem Schuldirektor der betroffenen Orientierungsschule.

³ Der Primarschulinspektor entscheidet über die Beförderung der Schüler von der Primar- in die Orientierungsschule. Der Schuldirektor entscheidet über die Zuteilung der beförderten Schüler zu den Abteilungen der Orientierungsschule (Art. 22 Abs. 3 dieses Reglements).

Art. 61 Sonderfälle

¹ Wechselt ein Schüler seinen Wohnsitz oder seinen ständigen Aufenthaltsort während der obligatorischen Schulzeit, sind die Eltern gehalten, die Gemeinde des neuen Wohnsitzes oder des neuen ständigen Aufenthaltes unverzüglich zu benachrichtigen.

² Wenn Eltern ihr Kind im schulpflichtigen Alter in eine Privatschule schicken oder ihm zu Hause Unterricht erteilen wollen oder wenn Eltern aufhören, ihr Kind im schulpflichtigen Alter in eine Privatschule zu schicken oder ihm zu Hause Unterricht zu erteilen, sind sie gehalten, die Gemeinde des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes ihres Kindes unverzüglich zu benachrichtigen.

³ Die Zulassung während der obligatorischen Schulzeit ist wie folgt geregelt:

- a) Über die Zulassung zum Kindergarten und zur Primarschule entscheidet der Schulinspektor auf Vorschlag der Schulkommission.
- b) Über die Zulassung zum ersten Orientierungsschuljahr entscheidet der Primarschulinspektor und über die Zulassung zu den folgenden Orientierungsschuljahren der Schuldirektor.

IV. Beurteilung der Schularbeit (Art. 38 Abs. 2 SchG)

Art. 62

¹ Im Kindergarten wird die Schularbeit der Schüler durch qualitative Beurteilungen bewertet. In der Primarschule und in der Orientierungsschule wird die Schularbeit der Schüler durch qualitative Beurteilungen oder durch Noten nach folgendem Massstab bewertet:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = ungenügend
- 2 = schlecht
- 1 = sehr schlecht

² Die Noten können geteilt werden.

³ Im Übrigen erlässt die Direktion Bestimmungen über die Beurteilungsmethoden und die Form und Häufigkeit der Mitteilung der Bewertung.

V. Beförderungen und Prüfungen (Art. 39 SchG)

Art. 62a Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule

¹ Nach zwei Jahren Kindergarten tritt das Kind in die Primarschule ein.

² Die Kindergartenlehrperson kann jedoch nach Anhörung mit den Eltern den Übertritt des Kindes in die Primarschule aufschieben, sollte dieses erhebliche Lernschwierigkeiten aufweisen.

³ Die Kindergartenlehrperson kann mit dem Einverständnis der Eltern ebenfalls den Übertritt eines besonders begabten oder befähigten Kindes in die Primarschule vorverschieben.

Art. 63 Beförderungen an der Primar- und Orientierungsschule

¹ Um von einer Unterrichtsstufe in eine höhere oder von der Primar- in die Orientierungsschule befördert zu werden, muss ein Schüler am Ende des Schuljahres mindestens die Note 4 im Mittel der Promotionsfächer oder Promotionsfächergruppen erreichen. Die Direktion bestimmt die Promotionsfächer und die Promotionsfächergruppen. Sie kann überdies vorschreiben, dass die Mindestnote 4 im Mittel aller Fächer eine Voraussetzung der Beförderung ist.

² Ein Schüler kann die gleiche Unterrichtsstufe nur einmal wiederholen.

³ Die Direktion bestimmt, wie dem Alter des Schülers bei der Beförderung Rechnung getragen wird.

Art. 64 Prüfungen

¹ Die Direktion kann vorsehen, dass Prüfungen im Laufe und am Ende der obligatorischen Schulzeit stattfinden.

² Sie erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

VI. Zustand der Schulräumlichkeiten (Art. 40 Abs. 4 SchG)

Art. 65

¹ Die Kindergarten- und Primarschulinspektoren und die Direktoren der Orientierungsschule prüfen regelmässig, ob der Zustand der Schulräumlichkeiten und des Mobiliars den Anforderungen des Artikels 40 Abs. 4 SchG entspricht.

² Sie zeigen jeden Mangel den örtlichen Schulbehörden an und verlangen nötigenfalls das Einschreiten der Direktion.

VII. Disziplinarmaßnahmen (Art. 42 SchG)

Art. 66 Vorgängige erzieherische Massnahmen

¹ Im Falle eines Disziplinarverstosses trifft der Lehrer gegenüber dem Schüler geeignete erzieherische Massnahmen. Insbesondere kann er den Schüler zur Ordnung rufen, ihn ermutigen, ihm eine zusätzliche Arbeit auferlegen oder ihn ausserhalb der Schulzeit zurückbehalten.

² Ausser im Fall, da einzig die Note 1 erteilt wird, kann eine Disziplinarmassnahme nur getroffen werden, wenn diese erzieherischen Massnahmen keine genügende Wirkung gezeitigt haben oder zeitigen würden.

Art. 67 Disziplinarmaßnahmen

¹ Die Disziplinarmaßnahmen sind die folgenden:

- a) der Verweis;
- b) die Androhung des vorübergehenden Ausschlusses vom Unterricht;
- c) der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht bis zu zehn Schultagen;
- d) und überdies während der verlängerten Schulzeit (Art. 34 SchG):
 1. die Androhung des Ausschlusses;
 2. der Ausschluss.

² Der Betrug kann auch die Note 1 zur Folge haben.

³ Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und der Ausschluss können ausser in einem schweren Fall nur verhängt werden, wenn vorher eine Androhung des vorübergehenden Ausschlusses vom Unterricht oder eine Androhung des Ausschlusses ergangen ist.

⁴ Die Disziplinarmaßnahmen können ausnahmsweise miteinander verbunden werden.

Art. 68 Bestimmung der Massnahme

Die Art und die Zumessung der Massnahme werden unter Berücksichtigung des Verschuldens des Schülers, der Umstände des Falles und der Beeinträchtigung des guten Ganges der Schule bestimmt.

Art. 69 Disziplinarbehörden

¹ Der Lehrer ist zuständig, um die Note 1 zu erteilen und den Verweis auszusprechen.

² Der Schulinspektor und der Schuldirektor sind zuständig, um die andern Disziplinarmaßnahmen auszusprechen.

Art. 70 Verfahren

¹ Die Disziplinarbehörde ermittelt die Tatsachen und bringt die erheblichen Beweise bei; sie gibt dem Schüler Gelegenheit zur Stellungnahme und hört seine Eltern an.

² Der Disziplinaentscheid wird den Eltern mit Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

³ Die vorliegende Bestimmung ist nicht anwendbar im Fall, da einzig die Note 1 erteilt wird.

*VIII. Beschäftigungen der Schüler ausserhalb der Schule***Art. 71**

Wenn die Beschäftigungen eines Schülers ausserhalb der Schule seiner Arbeit in der Schule schaden, schreitet der Lehrer oder der Schulinspektor bei den Eltern ein.

FÜNFTES KAPITEL**Lehrer***I. Aufgabe (Art. 43 SchG)***Art. 72** Ordentliche Aufgaben

¹ Der Lehrer ist beauftragt, die ihm anvertrauten Schüler auszubilden und zu erziehen, entsprechend Artikel 43 des Schulgesetzes.

² Bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat er alles zu unternehmen, was zum guten Gang der Schule erforderlich ist, und er hat aktiv am Leben der Schule teilzunehmen.

³ Die Direktion erstellt das Pflichtenheft der Lehrer.

Art. 73 Ausserordentliche Aufgaben

¹ Der Schulinspektor oder der Schuldirektor kann einem Lehrer eine besondere Aufgabe übertragen, die im Zusammenhang mit seinen

Fähigkeiten und Kenntnissen steht, soweit die Ziele oder der Betrieb der Schule dies rechtfertigen.

² Die Direktion bestimmt, in welchen Fällen eine besondere Aufgabe Anlass für eine Entlastung oder eine Entschädigung gibt.

³ Die Schulkommission oder der Schulvorstand kann einem Lehrer ebenfalls eine besondere Aufgabe übertragen. In diesem Fall entscheidet die Kommission oder der Vorstand über die Entlastung oder die Entschädigung, welche folglich zu Lasten der Gemeinden geht.

II. Ausbildung (Art. 45 Abs. 3 SchG)

Art. 74

¹ Wer sich um eine Lehrstelle bewirbt, muss Inhaber eines Lehrdiploms sein, das eine der Stufe und Art der Schule entsprechende wissenschaftliche und pädagogische Ausbildung ausweist und das von einer offiziellen Schule des Kantons ausgestellt worden ist.

² Verfügt ein Bewerber über eine Ausbildung, die diesen Voraussetzungen nicht entspricht, kann er nur angestellt werden, wenn seine Ausbildung diesen Voraussetzungen gleichwertig ist. Die Direktion entscheidet über die Gleichwertigkeit.

III. Fortbildungskurse (Art. 50 SchG)

Art. 75 Obligatorische Kurse a) Zeitpunkt der Kurse

¹ Die Direktion legt von Fall zu Fall fest, ob die obligatorischen Kurse während oder ausserhalb der Schulzeit stattfinden.

² Sie berücksichtigt dabei den allgemeinen Schulbetrieb, die Anforderungen der Organisation von Fortbildungskursen und die Möglichkeiten der Lehrer, diese Kurse zu besuchen.

Art. 76 b) Kosten

¹ Die obligatorischen Kurse ziehen für die Lehrer keine Kosten nach sich.

² Das Reglement für das Staatspersonal regelt die Kostenübernahme für den Besuch von obligatorischen Kursen.

Art. 77 Freiwillige Kurse a) Zeitpunkt der Kurse

¹ Die freiwilligen Kurse finden ausserhalb der Schulzeit statt.

² Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Direktion ausnahmsweise einem Lehrer gestatten, einen freiwilligen Kurs während der Schulzeit zu besuchen.

Art. 78 b) Kosten für die Teilnehmer

¹ Die Direktion entscheidet über die Beteiligung des Staates an den Kosten der freiwilligen Kurse und an den Kosten ihres Besuches.

² Die allfällige Kostenbeteiligung des Staates richtet sich nach dem Nutzen des Kurses für die Ausführung der gegenwärtigen oder zukünftigen Aufgaben des Lehrers im Dienste der Freiburger Schule.

Art. 79 c) Kursbeiträge

¹ Die Direktion entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen für freiwillige Kurse.

² Eine allfällige Beitragsleistung richtet sich nach dem Nutzen des Kurses für die Lehrer der Freiburger Schule.

IV. Lehrerkonferenzen

Art. 80

¹ Der Schulinspektor und der Schuldirektor versammeln die Lehrer ihres Kreises oder ihrer Schule, alle gemeinsam oder in bestimmten Gruppen.

² Ein Drittel der Lehrer des Kreises oder der Orientierungsschule kann ebenfalls die Einberufung einer Lehrerkonferenz verlangen.

³ Bei diesen Konferenzen werden die Lehrer über die wichtigen Schulangelegenheiten, welche ihren Kreis oder ihre Schule betreffen, informiert und befragt. Sie können Vorschläge unterbreiten.

⁴ Die Lehrerkonferenzen finden ausserhalb der Schulzeit statt, es sei denn, es liege eine besondere Bewilligung der Direktion vor.

SECHSTES KAPITEL

Örtliche Organisation der Orientierungsschule

I. Schuldirektor (Art. 78 und 79 SchG)

Art. 81 Lehrtätigkeit (Art. 78 Abs. 3 SchG)

¹ Die Direktion setzt je nach der Grösse der Schule die Zeit fest, welche die Schuldirektoren der Lehrtätigkeit zu widmen haben.

² Diese Zeit beträgt wenigstens fünf Lektionen in der Woche.

Art. 82 Mitarbeiter (Art. 79 SchG)

Die Direktion setzt je nach der Grösse der Schule die Arbeitszeit der Mitarbeiter fest, die die Schuldirektoren beiziehen können.

*II. Schuldirektorenkonferenzen (Art. 80 SchG)***Art. 83** Kantonalkonferenz

¹ Die kantonale Schuldirektorenkonferenz versammelt sich jedesmal, wenn es ihr Präsident für nötig erachtet. Sie ist überdies auf Ersuchen von fünf Mitgliedern einzuberufen. Die Direktion kann sie auch einberufen.

² Der Inspektor der Orientierungsschulen und der Vertreter der Direktion können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 84 Regionalkonferenzen

¹ Die Schuldirektoren jeder Sprachregion bilden eine Regionalkonferenz.

² Jede Regionalkonferenz dient der gegenseitigen Information der Schuldirektoren der Region und der Koordination ihrer Tätigkeiten.

³ Jede Regionalkonferenz wird in den wichtigen Angelegenheiten, die die Region betreffen, von der Direktion befragt, die ihr ausserdem besondere Arbeiten übertragen kann.

⁴ Die Regionalkonferenzen organisieren sich selber; die Direktion kann sie einberufen.

⁵ Der Inspektor der Orientierungsschulen und der Vertreter der Direktion können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

SIEBTES KAPITEL**Finanzierung der Schule***I. Kindergarten und Primarschule (Art. 87 bis 91 und Art. 100 SchG)***Art. 85** Kosten der Lehrerbesoldung (Art. 88 Abs. 1 Bst. a SchG)

¹ Die Kosten der Lehrerbesoldungen bestehen aus:

- a) den Grundgehältern;
- b) den Gehaltserhöhungen;
- c) den Dienstaltersgeschenken;
- d) den Treueprämien;
- e) den Sozialzulagen.

² Von den Besoldungskosten werden abgezogen:

- a) die Erwerbsausfallentschädigungen für Wehr- oder Zivilschutzpflichtige;
- b) die Beträge, die der nach Artikel 32a des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals vorgenommenen Gehaltskürzung entsprechen.

Art. 86 Lasten bezüglich der Lehrerbesoldung (Art. 88 Abs. 1 Bst. a SchG)

Die Lasten bezüglich der Kosten der Lehrerbesoldung bestehen aus:

- a) dem Anteil des Staates an den Beiträgen, die an die Pensionskasse des Staatspersonals zu entrichten sind;
- b) den Beiträgen an die Kantonale Ausgleichskasse für Familienzulagen;
- c) dem Anteil des Staates an den Beiträgen an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung sowie an die Beiträge betreffend die Erwerbsausfallentschädigungen für Wehr- und Zivilschutzpflichtige;
- d) dem Arbeitgeberbeitrag an die Finanzierung der Berufsschulen;
- e) den Prämien an die obligatorische Versicherung gegen Berufsunfälle und gegen Berufskrankheiten sowie dem Anteil des Staates an den Prämien an die obligatorische Versicherung gegen Nichtberufsunfälle;
- f) dem Anteil des Staates an den Beiträgen an die Arbeitslosenversicherung;
- g) den Verwaltungskosten für die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung sowie die Erwerbsausfallentschädigungen;
- h) den Verwaltungskosten für die Bezahlung und Rückforderung der gemeinsamen Schulkosten.

Art. 87 Wanderlehrer (Art. 88 Abs. 1 Bst. b SchG)

a) Begriff

¹ Wanderlehrer ist jener Lehrer, dessen Funktion von der Direktion als einzige Stelle geschaffen wird, die aber zum Unterricht an mehreren Schulen verpflichtet.

² Als Wanderlehrer können die Handarbeits- und die Unterstützungslehrer von Klein- und Werkklassen betrachtet werden.

Art. 88 b) Entschädigung für Dienstreisen

¹ Die Entschädigung für Dienstreisen der Wanderlehrer wird durch das Reglement für das Staatspersonal geregelt.

² Die Entschädigung für Dienstreisen wird jedes Trimester gegen Vorweisung einer Abrechnung ausbezahlt.

Art. 89 Mittlere kantonale Kosten einer Klasse

Die mittleren kantonalen Kosten einer Klasse sind gleich dem Total der gemeinsamen Schulkosten der Primarschulen oder der Kindergärten, geteilt durch die Anzahl der entsprechenden Klassen im Kanton.

Art. 90 Gesetzliche Einwohnerzahl (Art. 89 Abs. 3 SchG)

Die gesetzliche Einwohnerzahl der Gemeinden ist jene, die jährlich vom Staatsrat veröffentlicht wird.

Art. 91 Verfahren (Art. 90 Abs. 2 und 91 SchG)

¹ Die Kostenabrechnung für jede Gemeinde wird aufgrund der gesetzlichen Einwohnerzahl erstellt, die in dem dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahr veröffentlicht worden ist.

² Die Gemeinden haben die Rechnungen innert dreissig Tagen zu begleichen.

Art. 92 Kindergarten (Art. 100 SchG)

...

*II. Orientierungsschule (Art. 93 bis 97 SchG)***Art. 93** Vom Staat geschuldete Beträge (Art. 94 bis 96 SchG)
a) Abrechnung des Schulkreises

¹ Der Orientierungsschulkreis erstellt auf den 31. Dezember die Abrechnung der Kosten für die Besoldung der Lehrer, des Schuldirektors und seiner Mitarbeiter sowie der diesbezüglichen Lasten ihrer Schule für das abgelaufene Kalenderjahr.

² Der Schulkreis erstellt auf den 30. Juni eine Zwischenabrechnung dieser Kosten für die sechs ersten Monate des Jahres.

Art. 94 b) Anzahlungen des Staates

¹ Die Direktion überweist am Ende jeden Monats dem Schulkreis eine Anzahlung auf die vom Staat geschuldeten Beträge.

² Die Anzahlungen der Monate Januar bis Juni werden aufgrund der Abrechnung des vorausgehenden Kalenderjahres festgesetzt.

³ Die Anzahlungen der Monate Juli bis Dezember werden aufgrund der Zwischenabrechnung der sechs vorausgehenden Monate festgesetzt.

Art. 95 c) Festsetzung der vom Staat geschuldeten Beträge

¹ Die Direktion setzt aufgrund der jährlichen Abrechnung die vom Staat dem Schulkreis für das abgelaufene Kalenderjahr geschuldeten Beträge fest.

² Sie berücksichtigt bei der Anzahlung, die dieser Festsetzung folgt, die Differenz zwischen dem vom Staat für das abgelaufene Jahr tatsächlich geschuldeten Betrag und den während jenes Jahres als Anzahlung geleisteten Beträgen.

Art. 96 Beteiligung des Staates an der Finanzierung der Transporte
(Art. 97 Abs. 2 SchG)

a) Im Allgemeinen

Bei den Transporten, an deren Finanzierung sich der Staat gemäss Artikel 97 Abs. 2 SchG beteiligen kann, muss es sich um unentgeltliche Transporte im Sinne des Artikels 6 SchG und der Artikel 4 und folgende dieses Reglements handeln.

Art. 97 b) Vermuteter Preis gemäss Konzession I

¹ Der vermutete Preis eines gleichen Transportes aufgrund einer Konzession I richtet sich entsprechend den mittleren Kosten pro Kilometer der öffentlichen Transporte mit Autobus der Freiburgischen Verkehrsbetriebe (TPF) nach der zurückzulegenden Distanz.

² Die Kosten werden jährlich von der Direktion festgesetzt.

Art. 98 c) Verfahren

¹ Das Gesuch um Beteiligung des Staates an der Finanzierung eines Schülertransportes der Orientierungsschule wird von den örtlichen Schulbehörden jährlich bis zum 15. Mai für das folgende Kalenderjahr unterbreitet.

² Das Gesuch wird zusammen mit einem Voranschlag und mit dem Entscheid betreffend Anerkennung des Transportes durch die örtlichen Schulbehörden eingereicht.

Art. 99 d) Zahlungen

¹ Die Rechnungen sind trimesterweise auf den 1. April, den 1. August und den 15. Dezember an die Direktion zu richten.

² Die Zahlungen erfolgen unmittelbar nach der Prüfung der Rechnungen.

ACHTES KAPITEL

Schulpsychologische, logopädische und psychomotorische Dienste

I. Anerkennung der Dienste (Art. 106 Abs. 4 und 108 Abs. 2 SchG)

Art. 100

¹ Die Gewährung von Subventionen des Staates setzt einen Entscheid der Direktion voraus, in dem sie den von einer oder mehreren Gemeinden organisierten schulpsychologischen, logopädischen und psychomotorischen Dienst anerkennt.

² Das Gesuch um Anerkennung oder um Abänderung der Anerkennung wird der Direktion bis zum 31. Mai für das folgende Kalenderjahr unterbreitet.

³ Die Anerkennung wird gewährt:

- a) wenn der betreffende Dienst über qualifiziertes Personal, sachliche Mittel und Räumlichkeiten verfügt, welche die ordentliche Ausführung der Aufgaben rechtfertigt, wie sie das Gesetz bestimmt,
- b) und wenn die Einrichtung des betreffenden Dienstes den Anforderungen einer rationellen Aufteilung der schulpsychologischen, logopädischen und psychomotorischen Dienste im Kanton entspricht.

⁴ Die Anerkennung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen ihrer Gewährung nicht mehr erfüllt sind.

II. Subvention des Staates (Art. 108 Abs. 2 SchG)

Art. 101

¹ Die anerkannten Dienste erstellen auf den 31. Dezember eine Abrechnung der Schulpsychologie-, Logopädie- und Psychomotorikkosten sowie der diesbezüglichen Leistungen von Dritten für das abgelaufene Kalenderjahr.

² Die Direktion setzt die Subvention des Staates für das abgelaufene Kalenderjahr aufgrund der jährlichen Abrechnung fest.

³ Die Subvention des Staates wird durch einmalige Zahlung geleistet.

III. Aufsicht und Koordination (Art. 109 SchG)

Art. 102 Kantonale Stelle für Schulpsychologie, Logopädie und Psychomotorik

¹ Es wird eine kantonale Stelle für Schulpsychologie, Logopädie und Psychomotorik eingerichtet.

² Die kantonale Stelle gehört der Direktion an.

³ Sie setzt sich aus acht Mitgliedern zusammen, die von der Direktion ernannt werden.

Art. 103 Befugnisse der kantonalen Stelle

Die kantonale Stelle für Schulpsychologie, Logopädie und Psychomotorik hat folgende Befugnisse, in deren Ausübung sie der Direktion untersteht:

- a) sie beaufsichtigt und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinden im Bereiche der Schulpsychologie, der Logopädie und der Psychomotorik;
- b) sie erarbeitet die Entscheide der Direktion betreffend die Anerkennung der von den Gemeinden organisierten Dienste und die Subventionen des Staates an die Gemeinden;
- c) sie erlässt Weisungen über die Organisation der Logopädie, der Schulpsychologie, der Psychomotorik und die Beanspruchung eines Arztes im Bedarfsfall;
- d) sie nimmt von den schulpsychologischen, logopädischen und psychomotorischen Diensten die Anmeldung aller logopädischen und psychomotorischen Fälle entgegen und übermittelt allfällige Gesuche um Leistungen der Invalidenversicherung an deren kantonale Organe;
- e) sie gewährleistet im Bereiche der Logopädie und der Psychomotorik die Verbindung mit den Bundesbehörden, der Invalidenversicherung und mit den anderen Kantonen;
- f) sie erstellt statistische Unterlagen in den Bereichen der Schulpsychologie, der Logopädie und der Psychomotorik;
- g) sie überwacht und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Sonderschulinspektor die Tätigkeit der schulpsychologischen, logopädischen und psychomotorischen Dienste der Sonderschulen;
- h) sie nimmt zuhanden der Direktion Stellung zur Anstellung des für die Schuldienste der Sonderschulen erforderlichen qualifizierten Personals;
- i) sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Schuldiensten der Sonderschulen sowie zwischen ihnen und den Schuldiensten der Gemeinden.

NEUNTES KAPITEL**Rechtsmittel***I. Einspracheverfahren gegen die Entscheide der Lehrer
(Art. 112 Abs. 4 SchG)***Art. 104**

¹ Die Einsprache enthält eine kurze Darlegung der Tatsachen und der Gründe sowie die Anträge.

² Der Schulinspektor oder der Schuldirektor verlangt vom Lehrer eine sofortige Stellungnahme zur Einsprache.

³ Der Schulinspektor oder der Schuldirektor führt das Verfahren beförderlich durch und führt ein Protokoll über seine Verrichtungen. Er ermittelt die Tatsache ohne Bindung an den Inhalt der Einsprache; er hört die Eltern und, wenn die Umstände es rechtfertigen, den betroffenen Schüler an.

⁴ Der Einspracheentscheid wird schriftlich gefällt; er ist kurz zu begründen. Gibt der Entscheid in vollem Umfang den Eltern recht, können jedoch die Gründe mündlich mitgeteilt werden.

*II. Rechtsmittelbelehrung (Art. 114 SchG)***Art. 105**

Einen Hinweis auf offenstehende Rechtsmittel und auf die Einsprache- oder Beschwerdefrist haben die folgenden Entscheide zu enthalten:

- a) die Verweigerung einer Ausnahme vom Schuleintrittsalter (Art. 5 Abs. 2 SchG und Art. 2 und 3 dieses Reglementes);
- b) die Abweisung des Gesuches, den Schulkreis zu wechseln, und der Entscheid, der einen Schüler zum Schulkreiswechsel verpflichtet (Art. 9 SchG und Art. 14 dieses Reglementes);
- c) der Entscheid, der zu einem Wechsel der Abteilung oder der Unterrichtsgruppe in der Orientierungsschule verpflichtet (Art. 18 Abs. 4 und 39 SchG und Art. 24 dieses Reglementes);
- d) der Entscheid des Schulinspektors betreffend die Art der zu besuchenden Schule (Art. 19 Abs. 5, 20 Abs. 2 und 39 SchG);
- e) die Abweisung eines Gesuches betreffend Lehrpraktikum (Art. 37 SchG);

- f) der Entscheid betreffend die Verweigerung der Beförderung am Ende des Schuljahres (Art. 39 SchG);
- g) die Anordnung einer Disziplinarmassnahme, ausser wenn einzig die Note 1 erteilt wird (Art. 42 SchG und Art. 67 bis 70 dieses Reglementes);
- h) die Verweigerung oder der Entzug der Bewilligung des Unterrichts zu Hause (Art. 104 SchG);
- i) die Verweigerung der Zustimmung zur Beanspruchung des schulpsychologischen, des logopädischen und des psychomotorischen Dienstes (Art. 107 Abs. 2 SchG);
- j) der Entscheid über eine Beschwerde gegen einen der obenerwähnten Entscheide, ausser wenn der Beschwerdeführer in vollem Umfang recht bekommt.

III. Einsprache in finanziellen Angelegenheiten (Art. 117 SchG)

Art. 106

¹ Die Einsprache gegen einen Entscheid in finanziellen Angelegenheiten enthält eine Darlegung der Tatsachen, der Gründe und der Beweismittel sowie die Anträge.

² Die Direktion ermittelt die Tatsachen ohne Bindung an den Inhalt der Einsprache.

³ Der Einspracheentscheid wird schriftlich gefällt, und er ist kurz zu begründen.

IIIa. Entscheide über die Organisation und den Betrieb der Schulen und des Unterrichts (Art. 118 Abs. 3 SchG)

Art. 106a

Entscheide über die Organisation und den Betrieb der Schulen und des Unterrichts sind:

- a) die Anerkennung eines Schülertransports (Art. 6 Abs. 2 SchG und Art. 5-11 RSchG);
- b) die Bewilligung des Unterrichts durch zwei Lehrer in einer Klasse (Art. 15 Abs. 3 und 17 Abs. 2 RSchG);
- c) die Gewährung einer pädagogischen Unterstützung des Kindergarten- oder Primarlehrers (Art. 19 RSchG);
- d) die Schaffung von zwei Abteilungen und von Unterrichtsgruppen in einer Orientierungsschule (Art. 21 RSchG);

- e) die Gewährung der Unterstützung durch einen Klein- und Werkklassenlehrer in einer ordentlichen Klasse (Art. 19 Abs. 4 SchG und 26 RSchG);
- f) die Organisation des Schuljahres (Art. 27-31 RSchG);
- g) die Festlegung des Schulkalenders (Art. 22 und 23 SchG);
- h) die Gewährung einesurlaubes an eine Klasse oder an eine Schule (Art. 32 RSchG);
- i) die Errichtung, die Zusammenlegung, die Teilung und die Aufhebung von Klassen (Art. 29 Abs. 1 und 3 SchG);
- j) die Ermächtigung, für die Schaffung und die Führung einer Orientierungsschule eine Gemeindeübereinkunft abzuschliessen und die Genehmigung dieser Vereinbarung (Art. 72 Abs. 3 SchG);
- k) die Anerkennung der schulpsychologischen, logopädischen und psychomotorischen Dienste (Art. 100 RSchG).

IV. Aufsichtsbeschwerde der Eltern (Art. 119 SchG)

Art. 107 Zuständige Behörden

¹ Beschwerdebehörden sind:

- a) im Kindergarten und in der Primarschule der Schulinspektor und in der Orientierungsschule der Schuldirektor, wenn sich die Aufsichtsbeschwerde gegen Handlungen oder Unterlassungen eines Lehrers richtet;
- b) der Inspektor der Orientierungsschule, wenn sich die Aufsichtsbeschwerde gegen Handlungen oder Unterlassungen eines Schuldirektors richtet.

² Die Direktion ist zuständig für die Beurteilung einer Beschwerde gegen den Entscheid, der die Aufsichtsbeschwerde als unzulässig erklärt oder abweist oder dem Beschwerdeführer Verfahrenskosten auferlegt.

Art. 108 Verfahren der Aufsichtsbeschwerde

¹ Die Aufsichtsbeschwerde ist bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Sie enthält eine kurze Darlegung der Tatsachen und der Gründe.

² Die Beschwerdebehörde ermittelt die Tatsachen; sie hört die Person an, gegen die sich die Aufsichtsbeschwerde richtet, die Eltern sowie, wenn die Umstände es rechtfertigen, den betroffenen Schüler.

³ Der Beschwerdeentscheid wird schriftlich gefällt; er ist kurz zu begründen.

Art. 109 Verfahrenskosten

Verfahrenskosten sind die besonders durch die Untersuchung der Aufsichtsbeschwerde verursachten Auslagen, namentlich die Kosten, die durch die Beweisführung entstanden sind, die Reiseentschädigungen und die Honorare Dritter.

ZEHNTES KAPITEL

Schulinspektoren

Art. 110 Inspektoratskreise (Art. 123 SchG)

Die Inspektoratskreise werden durch einen Sonderbeschluss des Staatsrates festgesetzt.

Art. 111 Schulinspektorenkonferenz (Art. 126 SchG)

a) Kantonalkonferenz

¹ Die kantonale Schulinspektorenkonferenz versammelt sich jedesmal, wenn es ihr Präsident als nötig erachtet. Sie ist überdies auf Ersuchen von drei Mitgliedern einzuberufen. Die Direktion kann sie auch einberufen.

² Der Vertreter der Direktion kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 112 b) Regionalkonferenzen

¹ Die Schulinspektoren jeder Sprachregion bilden eine Regionalkonferenz.

² Jede Regionalkonferenz dient der gegenseitigen Information der Schulinspektoren der Region und der Koordination ihrer Tätigkeiten.

³ Jede Regionalkonferenz wird in den wichtigen Angelegenheiten, die die Region betreffen, von der Direktion befragt, die ihr ausserdem besondere Arbeiten übertragen kann.

⁴ Die Regionalkonferenzen organisieren sich selber; die Direktion kann sie einberufen.

⁵ Der Vertreter der Direktion kann an den Sitzungen der Regionalkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 113 c) Sonderkonferenzen

Jede Schulinspektorenkonferenz kann für gewisse Unterrichtsstufen oder für ein bestimmtes Unterrichtsfach eine Sonderkonferenz bilden.

ELFTES KAPITEL

Erziehungsrat

Art. 114 Arbeitsweise des Erziehungsrates (Art. 128 SchG)

¹ Der Erziehungsrat versammelt sich jedesmal, wenn es sein Präsident als nötig erachtet. Er ist überdies auf Ersuchen von fünf Mitgliedern einzuberufen. Die Direktion kann ihn auch einberufen.

² Der Erziehungsrat kann nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beraten.

³ Er entscheidet mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Der Präsident kann stimmen; bei Stimmgleichheit fällt er den Stichtscheid. Wenn drei Mitglieder es verlangen, ist die Abstimmung geheim.

⁴ Die Unterkommissionen konstituieren sich selber. Eine Unterkommission versammelt sich jedesmal, wenn ihr Präsident es als nötig erachtet; sie ist überdies auf Ersuchen von drei Mitgliedern einzuberufen. Die Direktion kann die Unterkommission auch einberufen.

⁵ Die Beratungen des Erziehungsrates und seiner Unterkommissionen werden protokolliert.

⁶ Die Direktion besorgt das Sekretariat des Erziehungsrates und seiner Unterkommissionen.

ZWÖLFTES KAPITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Schulkreise von Kerzers und Fräschels (Art. 130 SchG)

Art. 115

...

II. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 116

¹ Es werden aufgehoben:

- a) das allgemeine Reglement vom 27. Oktober 1942 für die Primarschulen des Kantons Freiburg;
- b) das allgemeine Reglement vom 21. Februar 1961 für die Sekundarschulen des Kantons Freiburg.

² Es werden ausserdem aufgehoben:

- a) der Beschluss vom 8. März 1907 betreffend die Gründung eines gemeinschaftlichen Schulkreises für die Gemeinden Bussy und Sévaz;
- b) der Beschluss vom 23. September 1922 betreffend die Abgrenzung der Inspektoratskreise für den weiblichen Unterricht;
- c) der Beschluss vom 26. Januar 1954 betreffend die Organisation der Studienkommission des Kantons Freiburg;
- d) der Beschluss vom 30. Juli 1965 betreffend den Anschluss der Regionalschulen an die Sekundarschulen als landwirtschaftliche oder technische Abteilungen;
- e) das Reglement vom 23. April 1968 zur Erlangung des Pädagogischen Fähigkeitsausweises (PFA);
- f) das Reglement vom 12. Juli 1968 betreffend Diplom für Abschlussklassenlehrer;
- g) die Ausführungsverordnung vom 29. Februar 1972 zum Gesetz vom 2. Juli 1971 betreffend die Anwendung des Konkordates über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970;
- h) das Reglement vom 11. Dezember 1972 zur Erlangung des Zeichenlehrerdiploms;
- i) der Ausführungsbeschluss vom 18. Juni 1973 zum Gesetz vom 13. Mai 1971 betreffend die Auszahlung der Besoldungen der Lehrerschaft der Primarschulen und die diesbezügliche Lastenverteilung;
- j) der Beschluss vom 10. Dezember 1973 betreffend Bau und Umänderung von Wohnungen, die für das Lehrpersonal bestimmt sind;
- k) der Beschluss vom 17. September 1973 über die Eingliederung der Abschlussklassen und des Hauswirtschaftsunterrichtes in die Sekundarschulen (Orientierungsstufe);
- l) der Beschluss vom 29. September 1975 betreffend die Schulversäumnisse von Schülern, die der Schulpflicht unterstellt sind;
- m) der Beschluss vom 10. November 1975 betreffend die Bestimmung der Begriffe «Bezirkssekundarschule» und «Gemeindesekundarschule» der Orientierungsstufe;
- n) der Beschluss vom 8. Mai 1978 betreffend die Gestaltung der deutschsprachigen Schulen der Orientierungsstufe;
- o) die Richtlinien vom 8. Mai 1978 zur Gestaltung der deutschsprachigen Schulen der Orientierungsstufe;

- p) der Beschluss vom 24. September 1979 betreffend die Organisation und die Aufsicht der Logopädie;
- q) der Beschluss vom 9. Oktober 1979 betreffend die Übernahme der Untersuchungs- und Behandlungskosten von Sprachgebrechen, die nicht in den Bereich der Invalidenversicherung gehören;
- r) die Ausführungsverordnung vom 22. Januar 1980 zum Gesetz vom 27. November 1979 betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juli 1971 betreffend die Anwendung des Konkordates über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970;
- s) der Beschluss vom 26. Mai 1981 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 24. September 1980 über die Beteiligung des Staates an der Finanzierung gewisser Schülertransporte der Schulen der Orientierungsstufe;
- t) der Beschluss vom 23. Juni 1981 betreffend eine monatliche Zulage an die Lehrer, die vor dem 65., aber nach dem 62. Altersjahr in den Ruhestand treten;
- u) der Beschluss vom 28. Dezember 1981 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. September 1981 betreffend die Lasten und die Bezahlung von Kosten bezüglich der Primarschulen und der Kindergärten;
- v) der Beschluss vom 1. Juni 1982 über die pädagogische Unterstützung der Primarlehrer, die mehrstufige Klassen führen;
- w) der Beschluss vom 11. Januar 1983 über die Eröffnung von progymnasialen Abteilungen (Sekundarklassen A oder Unterrichtsgruppen A) an den Schulen der Orientierungsstufe und die Eingliederung der Progymnasien in diese Schulen;
- x) der Beschluss vom 2. Mai 1983 über den halbzeitlichen Unterricht in den Primarklassen;
- y) der Beschluss vom 22. Mai 1984 betreffend die progymnasiale Abteilung der französischsprachigen Orientierungsschule;
- z) der Beschluss vom 17. September 1984 über die Einsetzung einer kantonalen Kommission für Schülerbestände und Schülertransporte.

III. Inkrafttreten (Art. 134 SchG)

Art. 117

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 1987 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.